



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 27 vom 25. Mai 2016

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 4. Mai 2016**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz — HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) hat das Präsidium der Universität am 23. Mai 2016 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 4. Mai 2016 beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

## **§1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 21. Juli 2014 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 5 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Studienbeziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Bachelorstudiengänge,
- B. Masterstudiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

## **§ 2**

### **Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS**

(1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 3**

### **Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber**

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS.

## **§ 4**

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen (§ 13 Absatz 1 UniZS) vergeben.

1. 50 v.H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
2. 50 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 5**

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang nach § 19 i.V.m. § 16 Absatz 2 Nr. 1 UniZS erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 6**

### **Auswahlkommissionen**

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sollen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen. Ein Mitglied der Gruppe der Studierenden kann in der Auswahlkommission beratend mitwirken.

## **§ 7**

### **Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2016  
**Universität Hamburg**

## **Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

### **A. Bachelorstudiengänge**

#### **1. Bachelorstudiengang Physik** aufgehoben

### **B. Masterstudiengänge**

#### **1. Masterstudiengang Informatik**

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Informatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) den für das Masterstudium Informatik einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten,
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse an einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25 % und das Kriterium d) mit 20 % gewichtet.

1.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

1.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Informatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

#### **2. Masterstudiengang Bioinformatik**

2.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Bioinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, erhalten die erste Priorität. Übersteigen diese Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet § 5 Anwendung.
- b) Die Auswahl für die restlichen Plätze erfolgt entsprechend einer Reihung nach dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits absolvierten Prüfungen, die bei Bachelorstudiengängen mittels Leistungspunkten gewichtet werden; bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission aus mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben; davon zwei Prüfungsberechtigte des Zentrums für Bioinformatik (ZBH).

### 3. Masterstudiengang Molecular Plant Science

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Molecular Plant Science für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:
- b) Teilnahme an einem universitären Austauschprogramm (z. B. Erasmus, DAAD),
- c) Praktika (mindestens 4 Wochen) mit eindeutigen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Molecular Plant Science,
- d) Auslandserfahrungen von mindestens 2 Monaten.

Die unter b) bis d) erfüllten Punkte verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um jeweils 0,1. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

### 4. Masterstudiengang Meteorologie

4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Meteorologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

4.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

4.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 4.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

4.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 4.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

4.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

## 5. Masterstudiengang Geophysik

5.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Geophysik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

5.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

5.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 5.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z. B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

5.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 5.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

5.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

## 6. Masterstudiengang Physik

6.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

6.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

6.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Diese Note kann durch die folgenden Kriterien verbessert werden:

- a) für den Masterstudiengang Physik einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- b) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.),
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Letter of Motivation, persönliches Auswahlgespräch).

6.2 Die Kriterien a) bis c) können jeweils mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte.

6.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei Lehrenden des Masterstudiengangs Physik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

## **7. Masterstudiengang Holzwirtschaft**

7.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Holzwirtschaft für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

7.1.1 50 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

7.1.2 Für die verbleibenden 50% der Studienplätze wird aus den unter 7.1.1 noch nicht zugelassenen Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Gruppe mit maximal doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studiengangs mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Holzwirtschaft der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- c) einschlägiger Berufserfahrung.

Die Auswahlkriterien werden wie folgt gewichtet: (a) 50 %, (b) 30 %, (c) 20 %.

7.2 Für jedes der Auswahlkriterien (a, b, c) werden die Kandidatinnen und Kandidaten in eine Reihung gebracht. Aus den Rangnummern wird mittels der Gewichte eine durchschnittliche Gesamtrangnummer gebildet. Die freien Plätze werden entsprechend der Gesamtrangnummer vergeben.

7.3 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerber entsprechend der Gesamtrangnummer zugelassen werden (Nachrücker).

7.4 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Holzwirtschaft mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

## 8. Masterstudiengang Biologie

8.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Biologie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

8.1.1 70% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben.

8.1.2 Für die verbleibenden 30% der Studienplätze erfolgt die Auswahl nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:
- b) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen:
  - abgeschlossene Ausbildung zum/r biologisch-, chemisch- und medizinisch-technischen Assistent/in, Biologielaborant/in, Chemielaborant/in, Gärtner/in, Tierpfleger/in oder eine andere staatlich anerkannte Ausbildung mit eindeutigen Bezug zur Biologie (0,3 Punkte),
  - Anstellung(en) mit biologischem Bezug mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Anstellungen können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
  - außeruniversitäre Praktika mit biologischem Bezug, die nicht als Studienleistung angerechnet wurden (1 bis 6 Monate 0,1 Punkte; mehr als 6 bis 12 Monate 0,2 Punkte, länger als 12 Monate 0,3 Punkte; einzelne Praktika können auf maximal 0,3 Punkte aufsummiert werden),
  - Anstellung(en) mit biologischem Bezug als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft oder als Tutor, mit mindestens 120 h Arbeitszeit 0,1 Punkte (einzelne Anstellungen können aufsummiert werden)
- c) sonstigen Qualifikationsmerkmalen:
  - Auslandserfahrung von mindestens 2 Monaten 0,1 Punkte, von mindestens 6 Monaten 0,2 Punkte,
  - Fremdsprachenkenntnisse, die über die Schulkenntnisse hinausgehen. Deutsch als Fremdsprache und eine andere Muttersprache als Deutsch werden nicht anerkannt (pro staatlich anerkanntem Nachweis 0,1 Punkte; maximal 0,2 Punkte),
  - gewählte/r studentische/r Vertreter/in im Fachschaftsrat oder einem anderen universitären Gremium (pro Jahr 0,1 Punkte).

Die unter b) und c) erreichten Punkte verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um den entsprechenden Wert. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

8.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach 8.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

## 9. Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften

9.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang „Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften“ für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:



9.1.1 50% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

9.1.2 Für die verbleibenden 50% der Studienplätze wird aus den unter 9.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerbern auf Grund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:
- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstigen Qualifikationsmerkmalen (wie z. B. dokumentierte Qualifikationen in den Themenbereichen Mathematik, Informatik oder Ozeanographie, Auslandserfahrung usw.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

9.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren nach 9.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

9.3 Die Auswahlentscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## **10. Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie**

10.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

10.1.1 75% der Studienplätze werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

10.1.2 Für die verbleibenden 25% der Studienplätze wird aus den unter 10.1.1 noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Gruppe mit doppelt so vielen Bewerberinnen und Bewerbern wie noch zu vergebenden Studienplätzen gebildet. Die abschließende Auswahl erfolgt nach

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- b) der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c) nach den für den Masterstudiengang einschlägigen Berufserfahrungen,
- d) sonstige Qualifikationsmerkmale (wie z.B. Auslandserfahrungen, Note der Hochschulzugangsberechtigung etc.) und
- e) der Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Kriterien b) bis e) können jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet werden. Ein Punkt verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um 0,1 Notenpunkte. Die Reihung erfolgt nach dem arithmetischen Mittel aus der Note nach a) und der unter Berücksichtigung der für die Kriterien b) bis e) vergebenen Notenpunkte ermittelten Note.

10.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren unter 10.1.2 noch freie Studienplätze, können weitere ggf. noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

10.3 Die Auswahlentscheidung trifft die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

### **11. Masterstudiengang Mathematics**

11.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50 %, das Kriterium b) zu 30 % und das Kriterium c) zu 20 % in die Auswahlentscheidung ein.

11.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß §14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

### **12. Masterstudiengang Mathematical Physics**

12.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Mathematical Physics für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Mathematical Physics einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen,

- c) nach sonstigen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. Auslandserfahrungen, Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung usw.,
- d) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

12.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß §14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

### **13. Masterstudiengang Technomathematik**

13.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Technomathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt: Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Technomathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere einen Bachelorabschluss in Technomathematik.
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50 %, das Kriterium b) zu 30 % und das Kriterium c) zu 20 % in die Auswahlentscheidung ein.

13.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß §14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

### **14. Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

14.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt: Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere ein Abschluss in Wirtschaftsmathematik,
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 60 %, das Kriterium b) zu 30 % und das Kriterium c) zu 10 % in die Auswahlentscheidung ein.

14.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß

§ 14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.

### **15. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

15.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg,
- c) den für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten,
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse an einer wissenschaftlichen Weiterbildung.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und das Kriterium d) mit 20% gewichtet.

15.2 Verbleiben nach dem Auswahlverfahren noch freie Studienplätze, können weitere gegebenenfalls noch vorhandene Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Verfahren zugelassen werden (Nachrücker).

15.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik mit Prüferqualifikation zusammensetzt.

### **16. Masterstudiengang IT-Management und -Consulting**

16.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang IT-Management und -Consulting für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der inhaltlichen Übereinstimmung des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg,
- c) den für das Masterstudium einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten
- d) der schriftlichen Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer fachlichen Weiterbildung inkl. der Möglichkeit eines Telefoninterviews.

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala (1–5) bewertet. Das Kriterium a) wird mit 30%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 25% und Kriterium d) mit 20% gewichtet.

16.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus der Studiengangsleitung, einem professoralen Mitglied der Universität und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt.

## **17. Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems**

17.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) der Qualität und dem Inhalt des Motivationsschreibens, insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer fachlichen Weiterbildung. Zur Klärung offener Fragen der Auswahlkommission besteht die Möglichkeit eines Telefoninterviews.
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg
- c) den für das Masterstudium einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten

Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala (1–5) bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30 % gewichtet.

17.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus drei Lehrenden des Masterstudiengangs Intelligent Adaptive Systems, davon zwei mit Prüfqualifikation, zusammensetzt.

## **18. Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft:**

18.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

18.2 Es werden alle Bewerbungen, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingegangen sind, für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft berücksichtigt, wenn durch das erste Hochschulstudium die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

18.3 Die Platzvergabe erfolgt zunächst nach der Note des ersten Studienabschlusses. Ferner werden die Bewerberinnen und Bewerber je nach Fachgebiet des Studierersterabschlusses in drei Gruppen aufgeteilt:

- a) Gruppe 1: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule. Studierende mit nachgewiesenen Chemiekenntnissen (z. B. mit dem Unterrichtsfach Chemie) im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,5.
- b) Gruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem Bachelorstudiengang Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang. Studierende mit nachgewiesenen Kenntnissen der Kosmetikwissenschaft im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,3.
- c) Gruppe 3: Bewerberinnen und Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Bachelor oder vergleichbaren Abschluss und nachgewiesenen kosmetikwissenschaftlichen und/oder chemischen Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von einem Jahr bzw. 60 Leistungspunkten.

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 45% der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen. Für Gruppe 3 werden 10% der Studienplätze vorgesehen.

18.4 Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der einzelnen Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese auf die andere Gruppe übertragen, wobei die Gruppe 3 zuletzt bedient wird.

18.5 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die vom Dekanat der Fakultät Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften eingesetzt wird.

### **19. Masterstudiengang Industrial Mathematics**

19.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Industrial Mathematics für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt: Für die zu vergebenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Studiendauer,
- b) nach denen für den Masterstudiengang Industrial Mathematics einschlägigen Qualifikationen oder Berufserfahrungen, insbesondere einen Bachelorabschluss in Technomathematik.
- c) Begründung des Studienwunsches insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer wissenschaftlichen Weiterbildung (Motivation der Bewerbung, persönliches Auswahlgespräch oder Motivationsschreiben).

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Kriterium a) geht zu 50%, das Kriterium b) zu 30% und das Kriterium c) zu 20% in die Auswahlentscheidung ein.

19.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (gemäß §14 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) zusammensetzt.